**Zeitschrift:** Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich

**Herausgeber:** Schweizerische Permanente Schulausstellung (Zürich)

**Band:** 9 (1888)

**Heft:** 2

**Artikel:** Weltausstellung 1889 in Paris

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-286015

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 17.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

oder auf derselben zu erhalten, so befinden wir uns auch hier bereits im Fahrwasser *Rousseaus*.

Diese Beispiele, die leicht vielfach vermehrt werden könnten, mögen genügen, um zu zeigen: Fénelon steht mit grosser Bestimmtheit auf dem Boden der modernen Pädagogik; aber diese Anschauungsweise tritt bei ihm noch nicht in der Form eines geschlossenen Systems, sondern als Ausdruck und Resultat jeweiliger empirischer Wahrnehmungen auf.

ad 2. Die religiöse Belehrung muss sich an die Eigentümlichkeit der Kindesnatur halten; ihre Form ist daher nicht die Abstraktion, sondern die des Vorführens von Geschichten, sowie der Berufung auf Anschauung und Erfahrung innerhalb des kindlichen Horizontes — kurz, es sind die gleichen Grundgedanken, auf denen *Salzmanns* „Über die wirksamsten Mittel den Kindern Religion beizubringen" aufbaut, doch mit dem aus der Verschiedenheit der Konfession, der Zeit und der Individualität hervorgehenden Unterschied, dass Fénelon durchaus an den biblisch-kirchlichen Lehrstoff anknüpft. Man muss aber, meint Fénelon, und auch darin berührt er sich mit Salzmann, — vor allem das Interesse wecken und an sich herankommen lassen, nicht etwas erzwingen wollen, und darum ganz besonders auch hier alle schulmässige Steifheit ferne halten!

ad 3. Erziehung und Haushalt sind die Domäne der Frau. „Das Wissen der Frauen wie das der Männer muss sich nun darauf beschränken, dass sie sich über ihre Tätigkeiten unterrichten; wie ihre Ämter verschieden sind, müssen es auch ihre Studien sein. Aber auch alles was die Phantasie in schöner Weise bildet und was vom Müssiggang abzieht (gute Bücher, christliche Musik, Poesie, Zeichnen und Malen zur Bildung des Geschmacks) liegt nicht abwege. Einfachheit und Schlichtheit der Erziehungsumgebung, doch nicht in zu grellem Gegensatz zu den Standesansprüchen der Zöglinge, Liebmachen der den Frauen eigenen Wirkungssphäre, Inanspruchnahme der eigenen vernünftigen Urteilskraft über das was frommet und nicht glänzt, werden die besten Hülfsmittel gegen die speziellen Gefahren der Weiblichkeit sein" — es sind in anderer Fassung die gleichen Grundgedanken, die *Rousseau* in der Erziehung von Sophie durchführt, und wenn Fénelon ausdrücklich betont, dass eine gute Muttererziehung selbst der Klostererziehung vorzuziehen sei, macht diese Unbefangenheit dem Urteile des geistlichen Verfassers alle Ehre. *Hz.*

---

## Weltausstellung 1889 in Paris. II.

(Mitgeteilt vom schweizerischen Generalkommissariat in Zürich.) Nachdem die h. Bundesversammlung die offizielle Beteiligung der Schweiz an der im Jahre 1889 in Paris stattfindenden Weltausstellung beschlossen hat, werden hiemit alle Interessenten eingeladen, sich bis zum *15. März 1888 bei dem schweizerischen Generalkommissariat in Zürich* anzumelden. Letzteres versendet zu diesem Zwecke an die Gesuchsteller ein an alle in Frage kommenden Kreise

gerichtetes Einladungsschreiben zur Beteiligung, das allein gültige Anmeldformular, sowie die übrigen notwendigen Drucksachen. Es wird bei dieser Gelegenheit bemerkt, dass die Ausstellungskorrespondenz im Inlande Portofreiheit geniesst.

Alle diejenigen, welche Ende vergangenen Jahres sich beim Vorort des schweizerischen Handels- und Industrievereins provisorisch angemeldet haben, werden darauf aufmerksam gemacht, dass sie dem Generalkommissariat dennoch eine definitive Beteiligungserklärung einreichen müssen, sofern sie wirklich auszustellen gedenken.

## Pädagogische Chronik.

### Inland (1887, Schluss).

**Schulgesetzgebung.** *Glarus.* Der Handwerks- und Gewerbeverein *Schwanden* will eingehende Erhebungen über die gegenwärtigen Verhältnisse des glarnerischen Sekundarschulwesens veranstalten, um auf 1889 einen wohlbegründeten *Memorialantrag betreffend Unentgeltlichkeit des Sekundarschulunterrichts* an die Landsgemeinde bringen zu können. Inzwischen ist von Herrn Sekundarlehrer Seidel in Mollis ein bezüglicher Memorialantrag schon für die nächste Landsgemeinde eingereicht worden.

— *Aargau.* Sämtliche Behörden, Korporationen und Kollegien, welche mit der Erziehung zu tun haben, sind von der Erziehungsdirektion eingeladen worden (1. Dez. 1887), ihre Ansichten und Anträge über die Gestaltung eines neuen Schulgesetzes bis zum 1. März, beziehungsweise 15. April 1888 einzureichen.

**Schulverwaltung.** *St. Gallen.* Der Grosse Rat hat in erster und zweiter Beratung eine Gesetzesvorlage angenommen, durch welche das Einkommen der Aktiengesellschaften auch für Schulzwecke steuerpflichtig gemacht und der Industrielle, durch dessen Angestellte eine Schule bevölkert wird, angehalten ist, nicht nur an die Schule seiner Konfession Steuern zu zahlen, sondern im Verhältnisse der Bevölkerung der betreffenden Ortschaft an beide Konfessionen.

**Unentgeltlichkeit der Lehrmittel.** Stadt *Zürich.* Im Grossen Stadtrate ist anlässlich der Behandlung des Geschäftsberichtes Namens der Kommissionsmehrheit die Ansicht ausgesprochen und begründet worden, dass die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel nur dann zu billigen sei, wenn der Staat die bezüglichen Kosten trage, oder wenn den Gemeinden das Recht der Besteuerung des Einkommens eingeräumt werde. Die Finanzlage gestatte nicht, einer Anzahl nicht gerade schlecht situirter Väter, die sonst nichts an die Lasten der Stadt beitragen, noch eine solche Begünstigung zuzuwenden.

Im Kanton *Solothurn* haben die Gemeinden von Mai 1888 an (auf Grund der Verfassung) Lehrmittel und Schreibmaterialien unentgeltlich an die Kinder der Volksschule abzugeben unter genauer Kontrolle durch die Lehrer und Lehrerinnen.